

Öffentliche Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine

I. Satzung

Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Rechtsform

(1) Der Verband führt den Namen Wasser und Bodenverband Stepenitz-Maurine. Er hat seinen Sitz in Grevesmühlen. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg.

(2) Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG vom 4. August 1992, GVOBl. M-V 1992, S. 458, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008, GVOBl. M-V S. 499) gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG vom 12. Februar 1991, BGBl. I S. 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetz vom 15. Mai 2002, BGBl. I S. 1578). Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Das Verbandsgebiet umfasst die Einzugsgebiete der Gewässer Stepenitz, Maurine und Radegast. Eine kartenmäßige Darstellung des Verbandsgebietes ist im Kartenportal des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (www.umweltkarten.mv-regierung.de) enthalten, sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

(4) Die Übersichtskarte zum Grenzverlauf des Verbandsgebietes sowie der zum Verbandsgebiet zählenden Gemeinden und Gemeindegebietsteile ist auf der Internetseite des Verbandes unter www.wbv-stepenitz-maurine.wbv-mv.de einzusehen, sie ist nicht verbindlich. Führt die Grenze des verbandlichen Einzugsgebietes durch ein Flurstück und teilt dieses, so wird dieses geteilte Flurstück vollständig in der Weise dem Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine dann zugeordnet, wenn der größere Teil des Flurstücks in seinem Einzugsgebiet liegt.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Die Gewässerunterhaltung; dazu gehören:

- a.) Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung (§ 39 Abs.1 Nr. 1 WHG)
- b.) Unterhaltung und Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen (§ 62 LWaG)

2. Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, nach Maßgabe der §§ 72 und 73 Abs. 1 Nr. 2 LWaG. Dazu gehören auch die Unterhaltung und Errichtung der zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben erforderlichen Anlagen sowie die Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(2) Der Verband hat folgende zusätzlich übernommene Aufgaben (§ 2 WVG

i.V.m.§ 4 GUVG).

Durchführung des Gewässerausbaus im Auftrag seiner Mitgliedsgemeinden (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 LWaG) oder anderer Mitglieder.

Der Verband erfüllt diese Aufgabe grundsätzlich nur im Auftrag der jeweils bevorteilten Mitgliedsgemeinden im Verbandsgebiet und nach vollständiger Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel.

Die erforderlichen Mittel umfassen auch alle weiteren Kosten der Maßnahme, wie Folgekosten (z.B. Nachsteuerungskosten, Erfolgskontrolle, Reparaturkosten innerhalb der Zweckbindungsfrist der Fördermittel) und eventuelle Rückforderungskosten.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. Die Eigentümer von Grundstücken im Verbandsgebiet, die den Nachweis erbracht haben, dass ihre Grundstücke nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen (dingliche Mitglieder).
2. Die Gemeinden für alle übrigen Flächen.

(2) Die Mitglieder sind in einem Mitgliederverzeichnis eingetragen, welches vom Verband aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten wird.

§ 4 Unternehmen, Plan

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 hat der Verband die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Diese ergeben sich aus dem Anlagenverzeichnis, den Ergebnissen der Gewässerschauen und weiteren Erfordernissen im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben.

§ 4 a Allgemeine Duldungspflichten

Soweit es zur Unterhaltung erforderlich ist, haben die Gewässereigentümer, Anlieger und Hinterlieger das Betreten und Befahren und vorübergehende Benutzen der Grundstücke zu dulden. Sie haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung erschweren oder unmöglich machen würde.

Im Übrigen gilt § 41 WHG in Verbindung mit § 66 LWaG.

§ 5 Verbandsschau

(1) Der Verband führt jährlich eine öffentliche Verbandsschau nach Schauplan gemäß § 44 Abs. 1 WVG durch. Der Schauplan enthält Ort, Zeit und die Schaubezirke. Die Bekanntmachung des Schauplanes richtet sich nach § 21 dieser Satzung.

(2) Das Verbandsgebiet ist in 6 Schaubezirke eingeteilt (siehe Anlage 1 zu dieser Satzung). Ein Schaubezirk umfasst entsprechend Einzugsgebiet des Verbandes ganze Gemeinden oder den im Verbandsgebiet gelegenen Teil von Gemeinden.

(3) Die Verbandsversammlung wählt die Schaubeauftragten für den Zeitraum von fünf Jahren beginnend zum 01.01.2017. Näheres regelt die Wahlordnung für die Wahl der Schaubeauftragten.

(4) Der Schaubeauftragte leitet die Verbandsschau (§ 44 Abs. 2 WVG). Bei Verhinderung übernimmt der Stellvertreter bzw. der Geschäftsführer (§ 57 WVG) die Verbandsschau.

§ 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 7 Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung ist jedes Mitglied mit einer natürlichen Person vertreten.

Jedes Mitglied nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ist in der Verbandsversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter ständig vertreten. Wird das Mitglied nicht durch den gesetzlichen Vertreter vertreten, so hat der Vertreter seine Vertretungsbefugnis schriftlich nachzuweisen.

(2) Das Mitglied nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung, soweit es sich um eine Einzelperson handelt, vertritt sich persönlich selbst. Handelt es sich um eine juristische Person, wird das Mitglied durch den juristischen Vertreter in der Verbandsversammlung vertreten. Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen. Handelt es sich bei diesem Mitglied um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer Kirche, kann es sich durch die für sich jeweils örtlich zuständigen sach- und liegenschaftsverwaltenden Dienststellen und Behörden durch ihren Leiter in der Verbandsversammlung vertreten lassen. Wird die Dienststelle oder Behörde nicht durch ihren Leiter vertreten, so ist für einen Beauftragten die Vertretungsbefugnis nachzuweisen.

(2) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Veranlagungsregel, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsgespräche und die Höhe von Entschädigungen für ehrenamtlich tätige Verbandsvertreter,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Beschlussfassung über die Wahlordnung

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die Sitzung der Verbandsversammlung findet regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, statt.

(2) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist 3 Tage. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle nehmen an der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil, der Geschäftsführung ist auf deren Antrag das Wort zu erteilen.

(3) Der Verbandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie vertreten ein Verbandsmitglied.

(4) Die Stimmenzahl entspricht dem Beitragsverhältnis. Jeweils 500 angefangene Beitrags-einheiten ergeben eine Stimme. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf

Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.

(6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich.

(7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift und jede Eintragung in das Beschlussbuch ist vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift wird jedem Mitglied zugeschickt.

(8) Die Verbandsversammlungen sind nicht öffentlich.

(9) Über die Teilnahme von Gästen entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(10) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 9 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist der Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Beim Ausfall des stellvertretenden Verbandsvorstehers übernimmt das jeweils an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied diese Funktion.

(2) Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die die Voraussetzung eines wählbaren Bürgers zu den Kommunalwahlen erfüllen und deren Wohnsitz sich in einer Mitgliedsgemeinde befindet.

§ 10 Amtszeit und Wahl des Vorstandes

(1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

(3) Die Wahl des Vorstandes, des Verbandsvorstehers sowie des Stellvertretenden Verbandsvorstehers richtet sich nach der von der Verbandsversammlung beschlossenen Wahlordnung für die Vorstandswahl.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Im Jahr sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.

(3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift wird jedem Vorstandsmitglied zugeschickt. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht.

§ 12 Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen und darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Beschlüsse können auch in schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.

(4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Eintragung in das Beschlussbuch ist vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die Verbandsversammlung berufen ist, insbesondere:

1. die Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Vereinigungen,
2. die Feststellung des Vorliegens und des Wegfalls der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung und die Veranlassung der Eintragung und Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis,
3. die Entscheidung über Rechtsmittelverfahren,
4. die Entscheidung über die Vorhabenträgerschaft des Verbandes bei Gewässerausbaumaßnahmen nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung
5. Vertretungsbefugnis in gerichtlichen Verfahren nach § 15 Abs.1 dieser Satzung
6. die Entscheidung über die Erhebung von Säumniszuschlägen nach § 20 Abs. 4 dieser Satzung

(2) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Vorstand trifft die für die Grundsätze der Organisation, der Zusammenarbeit, des Geschäftsgangs und der einzelnen Befugnisse des Geschäftsführers verbindliche Regelungen, insbesondere durch Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan.

§ 14 Geschäftsführung/Dienstkräfte

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer, der das Verbandsunternehmen führt.

(2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Geschäftsführer ist befugt, Verträge bis zu einem Wert von 10.000 Euro (zzgl. der gültigen Mehrwertsteuer) abzuschließen.

(3) Für die Durchführung des Verbandsunternehmens stellt der Vorstand die erforderlichen Dienstkräfte ein. Die Vergütung richtet sich, nach den Tätigkeitsmerkmalen des öffentlichen Dienstes (TVöD - VKA in der jeweils gültigen Fassung bzw. nachfolgenden Tarifverträgen). Die Aufgabenverteilung in der Geschäftsstelle regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 15 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Geschäftsführer kann gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro vertreten.

§ 16 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält der Vorstandsvorsteher eine Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung gemäß den Vorschriften im Land Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung / Wegstreckenentschädigung.

(3) Die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes im Rahmen der Verbandsschauen Schaugeld und Fahrkostenerstattung / Wegstreckenentschädigung.

(4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungs- und Schaugeldes werden im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushalt von der Verbandsversammlung festgesetzt. Die Fahrtkostenerstattung/Wegstreckenentschädigung richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Verbandsbeiträge

(1) Die Vorstandsmitglieder haben dem Verband die Geldbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen sind unverzüglich, spätestens bis zum 01.10. des laufenden Geschäftsjahres dem Verband mitzuteilen. Diese werden bei der Veranlagung im Folgejahr wirksam.

(3) Der Beitrag eines Mitgliedes wird durch den Verband geschätzt, soweit das Mitglied seinen Verpflichtungen nach Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

§ 19 Beitragsverhältnis

(1) Grundlage für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses sind § 3 GUVG und die Veranlagungsregel (Anlage 2). Die Veranlagungsregel ist Bestandteil dieser Satzung. Der Mindestbeitrag je Mitglied beträgt eine Beitragseinheit.

(2) Die Ermittlung des Beitrages für die Unterhaltung der Gewässer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) richtet sich nach der Anlage 2, Teil 1 Abschnitt A.

(3) Für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer werden besondere Beiträge gehoben. Näheres regelt die Anlage 2, Teil 1 Abschnitt B. Dabei werden nur Erschwernisbeiträge gehoben, die mehr als 300 € im Einzelfall betragen.

(4) Für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an den verrohrten Gewässerabschnitten, die das übliche Maß überschreiten, wird ein zusätzlicher Rohrleitungszuschlag erhoben. Näheres regelt die Veranlagungsregel, Anlage 2, Teil 1, Abschnitt A, Pkt. 1.2.

(5) Das Beitragsverhältnis für die Unterhaltung von Schöpfwerken, die nur einem Teil der Mitglieder Vorteil gewähren, regelt sich nach Anlage 2, Teil 2.

(6) Das Beitragsverhältnis für die Unterhaltung und den Ausbau von Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses (§ 73 Abs. 1 Nr. 2 LWaG), die nur einem Teil der Mitglieder Vorteile gewähren, regelt die Veranlagungsregel, Anlage 2, Teil 3.

(7) Das Beitragsverhältnis für zusätzlich übernommene Aufgaben nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung richtet sich nach Teil 4 der Veranlagungsregel.

(8) Vorteile im Sinne dieser Satzung sind auch die Abnahme oder Erleichterung einer Pflicht, die Ermöglichung einer wirtschaftlicheren Nutzung sowie die Verhütung von Schäden.

§ 20 Beitragserhebung

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage dieser Satzung durch Beitragsbescheid. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in seine Belange betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt die Hebesätze im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltsplan.

(3) Der Anspruch auf den Beitrag entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Der Säumniszuschlag beträgt eins vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeit.

(5) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes notwendig ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab:

1. Für Verwaltungs- und Unterhaltungsleistungen in Höhe eines Drittels des Vorjahresbeitrages für die Unterhaltungsleistungen.

2. Im Bereich der Ausbaumaßnahmen für die entsprechende Maßnahme in Höhe bis zum geschätzten Gesamtbeitrag der Maßnahme.

§ 21 Bekanntgaben und Bekanntmachungen

(1) Bekanntgaben des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen in Form eines geschlossenen einfachen Briefes oder auf der für die Mitglieder zugänglichen Internetseite www.wbv-stepenitz-maurine.wbv-mv.de, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Verband aufgrund von Gesetz oder durch diese Satzung verpflichtet ist, erfolgen auf der Internetseite des Verbandes www.wbv-stepenitz-maurine.wbv-mv.de.

(3) Die im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandssatzungen und Genehmigungen der Verbandssatzungen erfolgen durch die Aufsichtsbehörde entsprechend § 3 AGWVG.

§ 22 Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 100.000 Euro hinausgehen.

§ 23 Genderklausel

Alle in der männlichen Sprachform benutzten Personenbezeichnungen gelten entsprechend auch in der weiblichen Sprachform.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im gesamten Verbandsgebiet in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Verbandes vom 08.01.2001 einschließlich ihrer Anlagen außer Kraft.

Grevesmühlen, den 15.12.2015

Schönfeld
Verbandsvorsteher



II. Genehmigung

Aufgrund des Antrages des Verbandsvorstehers vom 30.11.2015 wurde die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine, welche durch die Verbandsversammlung am 25.11.2015 beschlossen worden ist, mit Genehmigungsbescheid vom 10.12.2015, Az.:15.5 SM gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S.405) in der Fassung vom 15.05.2002 (BGBl. I S.1578) durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als Aufsichtsbehörde genehmigt.

III. Hinweis

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Regelungen, des Wasserverbandsgesetzes oder des Wasserverbandsausführungsgesetzes vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), das zuletzt durch Artikel 2 geändert worden ist, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 in Verbindung mit § 170 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern).

Anlage 1

Schaubezirke des Verbandsgebietes gem. § 5 Abs. 2

<u>Schaubezirke</u>	<u>Gemeinden/Städte</u>
---------------------	-------------------------

- | | |
|------|--|
| I. | Barnekow, Bernstorf, Bobitz, Gägelow, Grevesmühlen, Hohenkirchen, Plüschow, Rüting, Testorf-Steinfurt, Upahl |
| II. | Damshagen, Dassow, Kalkhorst, Klütz, Roggenstorf, Selmsdorf, Stepenitztal |
| III. | Groß Siemz, Grieben, Lüdersdorf, Lockwisch, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Schönberg |
| IV. | Carlow, Dechow, Groß Molzahn, Rieps, Schlagsdorf, Thandorf, Utecht |
| V. | Gadebusch, Holdorf, Königsfeld, Krembz, Pokrent, Rehna, Wedendorfersee |
| VI. | Brüsewitz, Cramonshagen, Dalberg-Wendelstorf, Dragun, Gottesgabe, Lützow, Mühlen Eichsen, Veelböken |

Anlage 2

Veranlagungsregeln zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz - Maurine

Teil 1: Ermittlung der Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a dieser Satzung

Gemäß § 18 Abs. 2 dieser Satzung haben die Mitglieder Beiträge zu leisten, die neben dem Flächenbezug durch die Beurteilung des Vorteils zu ermitteln sind.

Grundlage für die Ermittlung des Beitrages ist das entsprechende Anlagenverzeichnis an Gewässern zweiter Ordnung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und die Fläche eines jeden Mitgliedes, mit dem es sich im Verbandsgebiet gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung befindet. Die Flächen dinglicher Mitglieder unterliegen der Zuordnung zur jeweiligen Gewässerdichte derjenigen Gemeinde, in denen die Flächen des Mitgliedes jeweils gelegen sind. Zusätzlich können dem Mitglied besondere Beiträge gemäß § 19 Abs. 3 auferlegt werden.

Abschnitt A Allgemeiner Beitrag

1.1 Ermittlung des allgemeinen Beitrages

Grundlage für die Ermittlung des allgemeinen Beitrages sind die beitragspflichtige Fläche des Mitgliedes im Verbandsgebiet, die jeweilige Gewässerdichte und die Nutzungsarten der Grundstücke.

Die Ermittlung der Fläche erfolgt einmal jährlich laut ALKIS-Datenabruf des Vorjahres der Beitragshebung.

Die Ermittlung des allgemeinen Beitrages erfolgt nach folgender Formel:

Allgemeiner Beitrag in € = Gesamtbeitragseinheiten in BE x beschlossener Hebesatz des jeweiligen Haushaltsjahres in €/BE

1.1.1 Ermittlung der Gesamtbeitragseinheiten in BE

Zur Ermittlung der Gesamtbeitragseinheiten in BE wird für jedes Mitglied ein Beitragsbuch erstellt in dem nachfolgende Berechnungen vorgenommen werden:

Gesamtbeitragseinheiten je Mitglied in BE= Beitragsflächen nach Nutzungsarten des Mitgliedes in ha x gemeindespezifischer allg. Faktor der jeweiligen Gemeinde x jeweilige Nutzungsartenfaktoren gemäß Anlage 2, Teil 5 + ggf. Zuschläge nach Anlage 2, Teil 1, Abschn. B

1.1.1.1 Ermittlung des gemeindespezifischen allgemeinen Faktors

Für jede Gemeinde wird der gemeindespezifische allgemeine Faktor anhand der Gewässerdichte ermittelt. Er dient als Vorteilsmaßstab bei der Umrechnung der Flächen von Hektar auf BE.

Dieser Faktor ist im gleitenden Übergang aus der Gewässerdichte abzuleiten:

Gemeindespezifischer allgemeiner Faktor = Gewässerdichte in m/ha x 0,1

Die Gewässerdichte wird dabei wie folgt ermittelt:

Gewässerdichte Gemeinde (m/ha) = anteilige Gewässerlänge der Gemeinde in m / Beitragsfläche der Gemeinde in ha

Gemeinden, die dem Verband keine Gewässer im Verbandsgebiet in die Unterhaltung übergeben haben, erhalten den allgemeinen Faktor 1 für die weitere Berechnung.

1.1.1.2 Nutzungsartenfaktor (Zu- und Abschläge nach Nutzungsarten)

Der Nutzungsartenfaktor trägt dem unterschiedlichen Vorteil aus der Gewässerunterhaltung Rechnung, der sich aus der Nutzungsart der Flächen ergibt.

Flächen, die den Unterhaltungsaufwand des Verbandes besonders intensivieren, werden mit Zuschlägen zur Beitragseinheit belegt. Flächen, die für den Verband geringere Unterhaltungsaufwendungen verursachen, erhalten Abschläge von der jeweiligen BE. Die in dieser Anlage benannten Nutzungsarten basieren auf dem ALKIS-Nutzungsartenkatalog M-V mit Stand vom 09.09.2015.

Die Ermittlung der Nutzungsartenfaktoren erfolgt nach den Angaben des Datenabrufs. Weicht für ein Flurstück die tatsächliche Nutzung von der im Liegenschaftskataster registrierten Nutzungsart ab, so wird für die Bemessung des Beitrags letztere zu Grunde gelegt.

Die jeweiligen Faktoren ergeben sich aus der Anlage 2, Teil 5 zu dieser Satzung.

1.2 Rohrleitungszuschlag gemäß § 19 Abs. 4 der Satzung

Für die Finanzierung von Unterhaltungsarbeiten an verrohrten Gewässerabschnitten, die über das übliche Maß von Reparaturen hinausgehen, werden mit Beschluss der Verbandsversammlung Rohrleitungszuschläge erhoben, die der zweckgebundenen Rücklage für Rohrleitungen zugeführt werden können. Als übliches Maß werden Reparaturarbeiten auf einer durchschnittlichen Länge von ca. 50 m oder einem Wertumfang von ca. 10.000 € bezeichnet. Im Einzelfall kann mit Beschluss des Vorstandes davon abgewichen werden.

Die Hebung des Rohrleitungszuschlages (RLZ) erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{RLZ (€/ha)} = \text{Rohrleitungslänge (m) in der jeweiligen Gemeinde} \times \text{Zuschlag für das Haushaltsjahr (€/m)} / \text{Beitragsfläche der Gemeinde (ha)}$$

Der damit ermittelte flächenbezogene RLZ wird dann mit den grundsteuerbefreiten Flächen der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung und den übrigen Flächen der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung multipliziert und auf die betroffenen Mitglieder im jeweiligen Gemeindegebiet umgelegt.

Abschnitt B Erschwernisse (§ 3 Abs.1 Satz 2 GUVG in Verbindung mit § 19 Abs. 3 dieser Satzung)

1. Grundsätze

Entsteht dem Verband bei der Gewässerunterhaltung ein Mehraufwand, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage in, an oder über dem Gewässer sie erschwert, so kann dieser Mehraufwand gemäß § 3 GUVG i.V. mit § 19 Abs.3 dieser Satzung durch den Verband vom Mitglied erhoben werden, wenn die Erschwernisbeiträge mehr als 300 € im Einzelfall betragen. Gemäß § 28 Abs. 3 und 4 WVG kann auch von Nichtmitgliedern eine Hebung erfolgen. Jährlich anfallende Mehrkosten können bereits durch Ermittlung einer durchschnittlichen Mehrkostenpauschale erhoben werden.

Mehrkosten im Sinne dieser Satzung sind:

- Leistungen für die Entsorgung von Mäh- und Räumgut
- Einsatz spezieller Unterhaltungstechnik und zusätzlicher Handarbeitskräfte
- zusätzliche Aufwendungen die dem Verband entstehen, wenn durch örtlich bedingte Einschränkungen Reparaturarbeiten an Gewässern zweiter Ordnung

- erschwert oder aber nach konventioneller Art, bei verrohrten Gewässerabschnitten in offener Bauweise, unmöglich gemacht werden
- zusätzliche Unterhaltungsaufwendungen auf Grund von Abwassereinleitungen

2. Berechnung Zuschläge

2.1 Zuschläge für das Durchleiten eines oberirdischen Gewässers durch bauliche Anlagen (Brücken, Siele, Durchlässe) unter

- Bundesautobahnen	7 BE/Stück
- Bundes- und Landesstrassen, Bahnanlagen	3 BE/Stück
- Kreisstrassen	1 BE/Stück
- Gemeindestrassen	1 BE/Stück

Die Zuschläge für Brücken, Siele und Durchlässe sind durch den jeweiligen Verkehrsträger bzw. Gemeinden zu tragen. Die Erfassung der Brücken, Siele und Durchlässe erfolgt mit Hilfe der Gewässerkartei bzw. durch Mitteilung der Rechtsträger sowie durch örtliche Kenntnisnahme.

2.1 Wehre/Staue

15 BE/Stück

Absperrbauwerke, die der Hebung des Wasserstandes und der Regelung des Abflusses dienen.

Teil 2: Beiträge für Unterhaltung und Betrieb der Anlagen gemäß § 62 LWaG, die der Abführung des Wassers dienen (Schöpfwerke)

Die Umlage der Kosten für die Schöpfwerksunterhaltung erfolgt grundsätzlich auf die bevorteilten Flächen der Mitglieder im Einzugsgebiet.

Die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Schöpfwerke werden nach dem Flächenmaßstab je Objekt hektargleich ermittelt und entsprechend Beiträge gehoben. Beitragspflichtig sind alle Flächen der Grundstücke, die sich im jeweiligen Einzugsgebiet befinden und durch ein Schöpfwerk entwässert werden. Mehrkosten oder Minderausgaben der Vorjahre werden verrechnet.

Teil 3: Beiträge für Bau und Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen gemäß § 73 LWaG, Aufgabe nach § 2, Abs. 1, Nummer 2 dieser Satzung

Hochwasserschutzanlagen sind insbesondere Wehre, Siele, Rückschlagklappen, Becken, Umfluter oder Bypässe.

Flächen, die von einer Hochwasserschutzanlage geschützt werden, werden mit den anfallenden Kosten für Bau und Unterhaltung dieser Anlage belastet. Die Verteilung des Beitrages erfolgt hektargleich nach dem Flächenmaßstab.

Teil 4: Beiträge für den Gewässerausbau nach § 2, Abs. 2 dieser Satzung

Die Kosten für den Gewässerausbau trägt das Mitglied, welches den Verband mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt.

Teil 5: Nutzungsarten zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine

Bezeichnung ALKIS - Nutzungsartengruppen mit Untergliederungen	ALKIS-Nutzungsartenschlüssel mit mögl. Untergliederungen	Nutzungsartenfaktor
Wohnbaufläche	11000	4,5
Industrie- und Gewerbefläche	12000	4,5
Halde	13000	4,5
Bergbaubetrieb	14000	1
Tagebau, Grube, Steinbruch	15000	1
Fläche gemischter Nutzung	16000	
- Gebäude-und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen	16100	4,5
- Gebäude-und Freifläche land- und Forstwirtschaft	16200	4,5
- Landwirtschaftliche Betriebsfläche	16300	1
- Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	16400	1
Fläche besonderer funktionaler Prägung	17000	4,5
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	18000	1
Friedhof	19000	1
Straßenverkehr	21000	4,5
Weg	22000	4,5
Platz	23000	4,5
Bahnverkehr	24000	4,5
Flugverkehr	25000	4,5
Schiffsverkehr	26000	4,5
Landwirtschaft	31000	
- Ackerland	31100	1
- Grünland	31200	1
- Gartenland	31300	1
- Weingarten	31400	1
- Obstplantage	31500	1
- Brachland	31600	0,5
Wald	32000	0,5
Gehölz	33000	0,5
Heide	34000	1
Moor	35000	1
Sumpf	36000	0,5
Unland, Vegetationslose Fläche	37000	0,5
Fließgewässer	41000	0,2
Hafenbecken	42000	0,2
Stehendes Gewässer	43000	0,5

gez. Weiss
Landrätin